

Sammelantrag 2020: Anlage A4 Ergänzende Angaben beim Anbau von Hanf

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2020**. Die Anlage A4 sowie die Originaletiketten des verwendeten Saatguts sind zusammen mit dem Sammelantrag 2020 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen. Bei der Aussaat als Zwischenfrucht sind die Original-Etiketten bis spätestens 01. September 2020 der zuständigen Kreisstelle vorzulegen und bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einzureichen. Zusammen mit dem Sammelantrag ist die „Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf“ einzureichen, dieses finden Sie im ELAN-Programm oder im Internetauftritt der BLE.

2. Allgemeine Hinweise

An den Anbau von Hanf zur Aktivierung der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämie werden wie in den Vorjahren besondere Anforderungen gestellt. Um diesen Rechnung zu tragen, muss auch in diesem Jahr neben der Anlage A (Auszahlungsantrag – Basisprämie und Greeningprämie) die Anlage A4 eingereicht werden. Bei der Aussaat als **Zwischenfrucht** ist dies im ELAN-Antrag entsprechend zu kennzeichnen.

Grundvoraussetzung ist der Anbau von zugelassenen Sorten mit einem Tetrahydrocannabinolgehalt (THC) von nicht mehr als 0,2 %. Des Weiteren muss es sich um Hanfsorten handeln, die am 15.03.2020 im gemeinsamen **Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten** der Europäischen Kommission aufgeführt sind.

Der Sortenkatalog wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Reihe C) veröffentlicht.

Liste der zugelassenen Hanfsorten¹:

Armanca	Austa SK	Balaton	Beniko	Cannakomp	Carma	Carmaleonte	Chamaeleon
Codimono	CS	Dacia Secuieni	Delta-405	Delta-Ilosa	Denise	Diana	
Dioica 88	Earlina 8FC	Eletta Campana	Epsilon 68	Fedora 17	Felina 32	Ferimon	Fibranova
Fibrante	Fibrol	Fibror 79	Finola	Futura 75	Futura 83	Glecia	Giana
Gylana	Henola	Ivory	KCA Borana	KC Bonusz	KC Dora	KC Virtus	KC Zuzana
Kompolti	Kompolti hibrid TC	Lipko	Lovrin 110	Marcello	Markant	MGC 1013	Monoica
Orion 33	Rajan	Ratza	Santhica 23	Santhica 27	Santhica 70	Secuieni Jubileu	Silvana
Succesiv	Szarvasi	Teodora	Tiborszálási	Tisza	Tygra	Uniko B	Uso-31
Villanova	Wielkopolskie	Wojko	Zenit				

¹ Laut gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten der Europäischen Kommission vom 30.10.2019

Hanfflächen sind im Flächenverzeichnis in der Spalte 13 mit der für das Jahr 2020 gültigen Fruchtartcodierung 701 anzugeben.

3. Weitere Anforderungen

Nach § 28 Absatz 2 der InVeKoS-Verordnung haben Sie die Blühhmeldung direkt an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in Bonn zu senden.

Weiterhin weise ich Sie darauf hin, dass Sie nach § 24 a des Betäubungsmittelgesetzes verpflichtet sind, den Anbau von Nutzhanf bis zum 1. Juli des Anbaujahres in dreifacher Ausfertigung der BLE anzuzeigen. Das entsprechende Meldeformular befindet sich im ELAN-Programm oder im Internetauftritt der BLE.